

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 18 Schu 1- 2000/11

„Stichprobenweise Prüfung der zweijährigen
landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsschulen St.Martin“

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	3
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
3. GEBARUNG.....	5
3.1 Gesamtaufwands- und abgangsdarstellung.....	5
3.2 Vergleiche	8
3.3 Personalaufwand	9
3.4 Sachaufwand.....	15
3.5 Ertragsgebarung.....	17
4. KOSTEN FÜR DIE UNTERBRINGUNG DER SCHÜLERINNEN	19
4.1 Mietvertrag für das Schloss Neudorf	20
4.2 Mietzins	25
4.3 Vertragsdauer.....	29
4.4 Instandhaltung	31
5. VERPFLEGSWIRTSCHAFT	34
6. BRANDSCHUTZ	38
7. HYGIENE	44
8. AUSLASTUNG.....	48

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Prüfung der Hauswirtschaftsschulen St. Martin durchgeführt. Unter diesem Sammelbegriff handelt es sich um folgende Schulen:

Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin

Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Feistritz

Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Halbenrain

Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Vorau

Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Burgstall

Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Großlobming

Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Neudorf

Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Oberlorenzen

Ländliche Hauswirtschaftsschule St. Martin-Schloss Stein

Allen Schulen ist ein Schülerheim angeschlossen.

Die Schulen Schloss Neudorf, Schloss Oberlorenzen und Vorau stehen nicht im Besitz des Landes Steiermark und sind daher angemietet.

Die Dienststellen unterstehen der Aufsicht der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Überprüfung erfolgte auf der Grundlage von Referatsakten der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen, Unterlagen der Landesbuchhaltung, der Rechtsabteilung 1 und der Rechtsabteilung 10, sowie Belegmaterial und Aufzeichnungen der genannten Schulen.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzliche Grundlage betreffend die zweijährigen landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsschulen ist im **Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz** vom 23. November 1976, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F. gegeben. Dieses Gesetz gilt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, für die öffentlichen und privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der genannten Schulen bestimmt sind.

Gemäß § 2 des **Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetzes** vom 29. April 1969, LGBl. Nr. 146/1969, ist der gesetzliche Schulerhalter das Land Steiermark. Ihm obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufs- und Fachschulen und die Tragung der damit verbundenen Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gemäß § 6 (1) dieses Gesetzes sind darunter auch die Instandhaltung des Schulgebäudes (Heimgebäudes) und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Bedeckung der Amts- und Kanzleierfordernisse sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes (Heimgebäudes) und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen. Bei Schülerheimen gilt auch die Miete als Erhaltungsaufwand, wenn es sich um Gebäude handelt, die vorher anderen Zwecken gedient haben.

Im Absatz 2 ist festgelegt, dass der Personalaufwand, der nicht vom Bund getragen wird, vom Land zu tragen ist.

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. 194/1999, ersetzt der Bund den Ländern 50 v. H. der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöheit stehenden Lehrer, einschließlich der Vertragslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242.

3. GEBARUNG

3.1. Gesamtaufwands- und abgangsdarstellung

Die Überprüfung der Gebarung bezog sich auf das Jahr 1999. Als Prüfungsunterlage dienten dem Landesrechnungshof die von der Landesbuchhaltung EDV-mäßig erstellten Haushalts- und Personalaufwandslisten, die auch für die vergleichenden Gesamtaufwands- und abgangsdarstellung des Jahres 1998 herangezogen wurden.

Demnach waren in den Jahren 1998 und 1999 in den einzelnen Schulen folgende Aufwendungen und Erlöse festzustellen:

St. Martin

	1999	1998
Personalaufwand Lehrpersonal	11.442.458,16	10.650.490,12
Personalaufwand übriges Personal	2.985.563,72	2.866.649,37
Sachaufwand	3.340.917,82	3.842.166,26
Gesamtaufwand	17.768.939,70	17.359.305,75
Erlöse	2.868.413,33	3.148.046,55
Abgang	14.900.526,37	14.211.259,20

Schloss Burgstall

	1999	1998
Personalaufwand Lehrpersonal	5.973.378,12	6.451.769,50
Personalaufwand übriges Personal	2.356.773,40	2.397.460,50
Sachaufwand	1.906.803,32	1.840.349,30
Gesamtaufwand	10.236.954,84	10.689.579,30
Erlöse	1.643.928,57	1.672.407,98
Abgang	8.593.026,27	9.017.171,32

Schloss Feistritz

	1999	1998
Personalaufwand Lehrpersonal	6.678.330,18	6.978.485,02
Personalaufwand übriges Personal	1.986.897,19	1.867.938,50
Sachaufwand	1.837.228,53	1.807.161,75
Gesamtaufwand	10.502.455,90	10.653.585,27
Erlöse	1.507.354,40	1.670.395,25
Abgang	8.995.101,50	8.983.190,02

Großlobming

	1999	1998
Personalaufwand Lehrpersonal	10.109.707,20	9.521.280,94
Personalaufwand übriges Personal	2.641.022,60	2.526.026,16
Sachaufwand	3.140.516,13	2.654.703,07
Gesamtaufwand	15.891.245,93	14.702.010,17
Erlöse	2.136.621,12	2.289.416,89
Abgang	13.754.624,81	12.412.593,28

Schloss Halbenrain

	1999	1998
Personalaufwand Lehrpersonal	5.182.726,18	5.180.772,59
Personalaufwand übriges Personal	2.438.318,53	2.435.306,68
Sachaufwand	2.446.087,98	2.260.974,68
Gesamtaufwand	10.067.132,69	9.877.053,95
Erlöse	1.291.138,25	1.404.671,48
Abgang	8.775.994,44	8.472.382,47

Schloss Neudorf

	1999	1998
Personalaufwand Lehrpersonal	4.639.828,62	4.956.093,57
Personalaufwand übriges Personal	2.013.781,83	1.908.006,64
Sachaufwand	4.272.791,94	4.233.268,22
Gesamtaufwand	10.926.402,39	11.097.368,43
Erlöse	866.385,81	1.105.860,54
Abgang	10.060.016,58	9.991.507,89

Schloss Oberlorenzen

	1999	1998
Personalaufwand Lehrpersonal	3.750.197,88	3.790.372,87
Personalaufwand übriges Personal	690.724,46	662.448,18
Sachaufwand	1.021.986,19	1.020.005,33
Gesamtaufwand	5.462.908,53	5.472.826,38
Erlöse	820.031,90	822.947,59
Abgang	4.642.876,63	4.649.878,79

Schloss Stein

	1999	1998
Personalaufwand Lehrpersonal	9.206.551,12	8.524.072,86
Personalaufwand übriges Personal	2.323.851,95	2.273.882,44
Sachaufwand	3.051.133,97	2.640.999,03
Gesamtaufwand	14.581.537,04	13.438.954,33
Erlöse	2.266.047,92	2.033.298,95
Abgang	12.315.489,12	11.405.655,38

Nachdem dieser Schule auch ein Kindergarten angeschlossen ist und eine Trennung des Sachaufwandes mit großem Aufwand verbunden ist, hat der Landesrechnungshof diesen in die Berechnung miteinbezogen.

Vorau

	1999	1998
Personalaufwand Lehrpersonal	8.757.693,66	8.130.144,61
Personalaufwand übriges Personal	1.534.301,84	1.494.723,35
Sachaufwand	3.076.598,34	3.021.385,75
Gesamtaufwand	13.368.593,84	12.646.253,71
Erlöse	1.819.353,34	1.631.220,75
Abgang	11.549.240,50	11.015.032,96

Insgesamt ist festzustellen, dass (mit einzelnen Ausnahmen) der Aufwand ansteigt und die Erlöse sinken. Daraus resultiert ein steigender Abgang.

Gemäß § 3 Finanzausgleichsgesetz 1997 trägt 50 v.H. der Personalkosten des Lehrpersonals der Bund, sodass sich der Abgang, den das Land Steiermark zu tragen hat, um diesen Betrag vermindert.

3.2. Vergleiche

Der Vergleich unter den einzelnen Schulen im Gesamtaufwand (1), Erlös (2) und Abgang (3) je Schülerin stellt sich für das Jahr 1999 wie folgt dar:

	1	2	3
St. Martin	155.868	25.161	130.706
Schloss Burgstall	157.492	25.291	132.200
Schloss Feistritz	175.041	25.123	149.918
Großlobming	151.345	20.349	130.996
Schloss Halbenrain	201.343	25.823	175.520
Schloss Neudorf*	214.243	16.988	197.255
Schloss Oberlorenzen*	151.747	22.779	128.969
Schloss Stein	126.796	19.705	107.091
Vorau*	135.036	18.377	116.659

* Die Objekte sind angemietet

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass jene Schulen - mit Ausnahme von Schloss Neudorf - die angemietet sind, den geringsten Abgang aufweisen.

Die Schule mit den **höchsten Gesamtkosten** und **niedrigsten Einnahmen** und daher mit dem **höchsten Abgang** ist **Schloss Neudorf**.

Dieser **Abgang** wird sich in den Jahren **2000 und 2001** infolge der schlechten Auslastung **weiter erhöhen**.

3.3. Personalaufwand

Der Personalaufwand für die Jahre 1998 und 1999 war je Schule und Schülerin - getrennt nach Lehrpersonal und übriges Personal – wie folgt gegeben (die Schillingbeträge sind gerundet):

	1999		1998	
	Lehrpers.	Übr. Pers	Lehrpers.	Übr. Pers
St. Martin	100.372	26.189	88.021	23.691
Schloss Burgstall	91.898	36.258	99.258	36.884
Schloss Feistritz	111.306	33.115	104.156	27.880
Großlobming	96.283	25.153	88.984	23.608
Schloss Halbenrain	103.655	48.766	95.940	45.098
Schloss Neudorf	90.977	39.486	91.780	35.333
Schloss Oberlorenzen	104.172	19.187	105.288	18.401
Schloss Stein	80.057	20.207	89.727	23.936
Vorau	88.462	15.498	83.816	15.410

Um einen Überblick über die Personalsituation zu erhalten, wird die Dienstpostenanzahl des Lehrpersonals aufgrund der von der Abteilung für das landwirtschaftliche Schulwesen vorgelegten Beschäftigungsnachweise sowie die Anzahl der Dienstposten für das übrige Personal nach den von der Rechtsabteilung 1 vorgelegten Dienstpostenplänen und von den Schulen übermittelten Personalstand dargestellt:

	Anz. der Klassen	Lehrer-DP	So.Dienstposten
St. Martin	4	17,676	7,00
Schloss Burgstall	2	10,859	6,075
Schloss Feistritz	2	9,515	5,50
Großlobming	4	17,422	7,75
Schloss Halbenrain	2	9,363	6,25
Schloss Neudorf	1	6,200	5,70
Schloss Oberlorenzen	1	6,120	2,00
Schloss Stein	4	16,609	6,50
Vorau	3	14,313	4,60

Die Anzahl der Lehrerdienstposten ist als ausgewogen zu bezeichnen.

Die etwas unterschiedliche Anzahl an Dienstposten in Schulen mit derselben Anzahl von Klassen kommt dadurch zustande, dass Erzieherdienste und zu

supplierende Stunden teilweise zur Gänze in die Lehrverpflichtung eingerechnet wurden.

Umgelegt auf die zu Schulbeginn 2000/2001 aufgenommenen Schülerinnen ergibt dies je Lehrerdienstposten folgende Anzahl von Schülerinnen:

St. Martin	5,940
Schloss Burgstall	6,262
Schloss Feistritz	5,780
Großlobming	5,855
Schloss Halbenrain	5,767
Schloss Neudorf	4,516
Schloss Oberlorenzen	5,556
Schloss Stein	6,563
Vorau	6,009

Daraus ist ersichtlich, dass - mit Ausnahme der Schule in Neudorf – auf einen Lehrerdienstposten rund 6 Schülerinnen fallen.

Zum übrigen Personal ist folgendes zu bemerken:

Der Landesrechnungshof musste bei seiner Einschau feststellen, dass in den einzelnen Schulen kein Organisationshandbuch aufliegt.

Dazu führt der Landesrechnungshof aus:

In der Kanzlei- und Geschäftsordnung (KuGO) für die steiermärkische Landesverwaltung, die der Landeshauptmann der Steiermark mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Juli 1981, GZ.: LAD-10 K 1-78/73, erlassen hat, ist im Punkt 15 folgendes festgelegt:

Die Dienststellenleiter haben den Dienstbetrieb durch ein Organisationshandbuch zu regeln, in dem der Aufgabenbereich und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter, vor allem unter Berücksichtigung ihrer Befähigung, sowie alle sonstigen organisatorischen Regelungen enthalten sind. Den Mitarbeitern ist Gelegenheit zu geben, an der Erstellung des Organisationshandbuches mitzuwirken. Es ist auf den neuesten Stand zu halten und allen

Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. Ausfertigungen des Organisationshandbuches sind der Landesamtsdirektion innerhalb der von der Landesamtsdirektion angeordneten Fristen vorzulegen und der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung zu übermitteln. Regelungen des inneren Dienstes bedürfen der Genehmigung der Landesamtsdirektion. Das Nähere über die Mindestanforderungen des Organisationshandbuches wird von der Landesamtsdirektion angeordnet.

Zur Ermittlung der Grundlagen für die Erstellung des Organisationshandbuches sowie zur Überwachung des Dienstbetriebes kann der Dienststellenleiter u.a. sowohl Erhebungen in qualitativer Hinsicht als auch statistische Erhebungen, wie Zählen von Akten, Geschäftsstücken u. dgl., anordnen.

Der Landesrechnungshof fordert daher die unverzügliche Erstellung der Organisationshandbücher im Sinne des Erlasses der Organisationsabteilung vom 7. April 2000, GZ.: ORG 28.00 - 4/00-12 Erlass ORG 1-2000.

Stellungnahme von Herrn Landesrat Erich Pörtl:

Organisationshandbuch:

Von der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen wurde in Vollziehung der Kanzlei- und Geschäftsordnung für die steiermärkische Landesverwaltung (KUGO) ein Modell eines Organisationshandbuches für nachgeordnete Dienststellen entworfen (hier Land- und forstwirtschaftliche Fachschule Silberberg) und sollte in der 1.Phase im Jahr 1984 für alle land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit angeschlossenem Lehrbetrieb eingeführt werden.

Nach mehreren Gesprächen mit der Landesamtsdirektion und der Rechtsabteilung 1 wurde jedoch festgestellt, dass die Einführung von so straffen Strukturen in nur kleinen organisatorischen Einheiten, in denen zwar nur wenige Bedienstete beschäftigt sind, aber trotzdem ein sehr umfangreicher Arbeitsbereich auszufüllen ist, viel eher eine Behinderung im laufenden Dienstbetrieb ist, als eine (bezweckte) organisatorische Hilfe. Im Einvernehmen mit den obgenannten Abteilungen wurde daher damals bis auf weiteres auf die Einführung des Organisationshandbuches für die der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen nachgeordneten Dienststellen verzichtet.

Diese scheinen daher auch auf den Verteilerlisten betreffend Organisationshandbuch nicht auf.

Bezüglich der Dienst- und Fachaufsicht darf auf beiliegendes Organigramm verwiesen werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof kann sich dieser Argumentation nicht anschließen, da die im Rahmen des Organisationshandbuches zu erstellenden Arbeitsplatzbeschreibungen gänzlich fehlen.

Diese Arbeitsplatzbeschreibungen, vor allem im Bereich Verwaltungs- und Wirtschaftsleitung sind deshalb notwendig, um eine eindeutige Einstufung der Bediensteten vornehmen zu können.

Wie die nachfolgende Aufstellung zeigt, gibt es trotz gleichgelagerter Tätigkeiten im Bereich der Verwaltungs- und Wirtschaftsleitung Unterschiede in der Bewertung der Dienstposten laut Dienstpostenplan 2000 der Rechtsabteilung 1.

	Verwaltungsbereich				Wirtschaftsleitung			Gesamt
	C/V	C/I-IV	c	d	C/I-IV	c	d	
St.Martin	--	1,75	--	--	1			2,75
Schloss Burgstall	1	--	--	--	1			2,00
Schloss Feistritz	1	--	--	0,5	1			2,50
Großlobming	1	--	--	--	--	1	-	2,00
Schloss Halbenrain	0,5	--	0,5	--		1		2,00
Schloss Neudorf	--	1	--	1	1			3,00
Schloss Oberlorenzen	--	--	--	1	--	--		1,00
Schloss Stein	1	--	--	--	1		1	2,00
Vorau	--	--	1	--		0,5	1	2,50

Da zum Prüfungszeitpunkt keine Organisationsbücher vorhanden waren, hat der Landesrechnungshof Anzahl und Wertigkeit (nach Verwendungsgruppen) der Dienstposten in den jeweiligen Schulen in der nachfolgenden Aufstellung gegenübergestellt.

	c	D	p2/p3	Hausmeister p3	p4/p5	Gesamt
St. Martin	2,75	--	--	1,00	3,25	7,00
Schloss Burgstall	2,00	--	--	1,00	3,075	6,075
Schloss Feistritz	2,00	0,50	0,50	1,00	2,00	5,50
Großlobming	1,50	2,00	1,00	1,00	2,25	7,75
Schloss Halbenrain	2,00	--	0,75	1,00	2,50	6,25
Schloss Neudorf	1,70	1,00	--	1,00	2,00	5,70
Schloss Oberlorenzen	--	1,00	--	1,00	--	2,00
Schloss Stein	2,00	0,50	1,50	1,00	1,50	6,50
Vorau	1,60	1,00	--	--	2,00	4,60

Die unterschiedliche Anzahl der bewerteten Dienstposten ist für den Landesrechnungshof im Zusammenhang mit der Anzahl der Schülerinnen nicht nachvollziehbar. Umgelegt auf die zu Schulbeginn 2000/2001 aufgenommenen Schülerinnen ergibt dies je Dienstposten (ohne Hausmeister) die folgende Anzahl von Schülerinnen, wobei die Zahlen aufgerundet sind:

St. Martin	18
Schloss Burgstall	14
Schloss Feistritz	13
Großlobming	16
Schloss Halbenrain	11
Schloss Neudorf	6
Schloss Oberlorenzen	34
Schloss Stein	20
Vorau	19
Schnitt	16,8

Insgesamt ist daraus eine äußerst unterschiedliche Anzahl von Schülerinnen je Dienstposten ersichtlich. Vor allem in Neudorf liegt die Anzahl der Schülerinnen je Dienstposten weit unter dem Schnitt.

Dem Landesrechnungshof erschiene es im Interesse sowohl der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als auch im Interesse einer Gleichbehandlung der Schulen notwendig, seitens der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung 1 genaue Berechnungen hinsichtlich der Notwendigkeit und Wertung der Dienstposten vorzunehmen.

Stellungnahme von Herrn Landesrat Erich Pörtl:

Bediensteten-Dienstposten:

Hiezu muss festgestellt werden, dass eine Koppelung der Dienstpostenanzahl an die Zahl der SchülerInnen grundsätzlich nicht möglich ist, d.h., der Personalstand stellt auf die Anzahl der Klassen und eines (allfälligen) Internats- bzw. auch Wirtschaftsbetriebes ab.

So ist in den 1-klassigen Schulen (hier laufend nur St.Martin-Schloß Oberlorenzen) grundsätzlich aus Sparsamkeitsgründen kein eigenes Kanzlei- und Reinigungspersonal, so wie auch kein Fachpersonal für den Wirtschaftsdienst vorgesehen.

Alle Dienstpostenbestellungen in den geprüften Schulen wurden auf Grund von Dienstpostenplanbesprechungen mit der Rechtsabteilung 1 vorgenommen, wobei sich die Unterschiede aus den jeweils unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten ableiten (unterschiedlich hoher Reinigungsbedarf auf Grund der Größe und Baustruktur, unterschiedliche außerschulische Veranstaltungen, unterschiedlich zu betreuende Räumlichkeiten und Flächen, unterschiedliche Schülerzahlen).

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass hier ein Widerspruch besteht. Im Absatz 1 wird festgestellt, dass eine Koppelung der Dienstpostenanzahl an die Zahl der Schülerinnen grundsätzlich nicht möglich ist, d.h., der Personalstand stellt auf die Anzahl der Klassen und eines (allfälligen) Internatsbetriebes ab. Im Abs. 3 wird darauf verwiesen, dass alle Dienstpostenbestellungen aufgrund von Dienstpostenplanbesprechungen mit der Rechtsabteilung 1 vorgenommen wurden, wobei sich die Unterschiede u.a. auch aus den unterschiedlichen Schülerzahlen ableiten.

Im Abs.1 wird überdies festgehalten, dass der Personalstand auf die Anzahl der Klassen abstellt. Dies erscheint dem Landesrechnungshof laut Dienstpostenplan 2000 der Rechtsabteilung 1 vor allem im Bereich der Verwaltung und der Wirtschaftsleitung wie nachfolgende Aufstellung zeigt, nicht plausibel:

	Anzahl d. Klassen	Dienstposten	Tatsächliche Besetzung
St. Martin	4	2,75	2,75
Schloss Burgstall	2	2,00	2,00
Schloss Feistritz	2	2,50	2,50
Großlobming	3	2,00	3,00
Schloss Halbenrain	2	2,00	2,00
Schloss Neudorf	1(2)	3,00	2,70
Schloss Oberlorenzen	1	1,00	1,00
Schloss Stein	4	2,00	2,50
Vorau	3	2,50	2,60

Stellungnahme von Herrn Landesrat Erich Pörtl:

Eine Heranziehung der abgelaufenen letzten Schuljahre ergibt folgendes Bild:

Aufstellung über Schülerinnen je Bediensteten–Dienstposten :

(ohne Hausmeister) auf der Basis Jahresdurchschnitt der drei letzten abgelaufenen Schuljahre

(1997/98 bis 1999/2000) – der Dienstpostenstand der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschule St.Martin - Großlobming wurde auf 6,0 (ohne Hausmeister) korrigiert, da Oberoffizial Edwin Kainer von der Rechtsabteilung 1 per 1.Juni 2000 ohne Dienstposten zugewiesen wurde.

Lehrgänge/SchülerInnen

	1997/98	1998/99	1999/00	Schnitt	Dienstposten (ohne Hausm.)	Schüler- Dienstp.
St.Martin	156	129	104	129,7	6,000	21,6
Burgstall	64	66	62	64,0	5,075	12,6
Feistritz	71	64	54	63,0	4,500	14,0
Großlobming	111	105	114	110,0	6,000	18,3
Halbenrain	66	43	54	54,3	5,250	10,3
Neudorf	56	57	45	52,7	4,700	11,2
Oberlorenzen	36	35	36	35,7	1,000	35,7
Stein	98	123	123	114,7	5,500	20,9
Vorau	99	102	106	102,3	4,600	22,2
Summe				726,4	42,625	17,0

3.4. Sachaufwand

Der Sachaufwand gliedert sich in drei Bereiche:

Anlagen

- Maschinen und maschinelle Anlagen
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel
- Personenkraftwagen
- Inventar und sonstige Betriebsausstattung

Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

- Lebensmittel
- Brennstoffe
- Energiebezüge
- Leistungen der Post
- Versicherungen
- Schadensvergütungen
- Miet- und Pachtzinse
- Öffentliche Abgaben

Sonstige Sachausgaben

- geringwertige Wirtschaftsgüter
- Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung
- Verbrauchsgüter für den Wirtschaftsbetrieb
- Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen
- Ersatzteile
- Treibstoffe
- Reinigungsmittel
- Chemische Mittel
- Druckwerke
- Sonstige Verbrauchsgüter
- Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen
- Instandhaltung von Gebäuden
- Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
- Instandhaltung von Fahrzeugen
- Instandhaltung der Betriebsausstattung
- Honorare für Sonderkurse
- Entgelte für Nebenlehrer
- Entgelte für kulturelle Veranstaltungen
- Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen
- Entgelte für Leistungen von Firmen
- Sonstige geringfügige Ausgaben

Um einen Vergleich unter den Schulen anzustellen, hat der Landesrechnungshof den Sachaufwand je Schülerin für die Jahre 1998 und 1999 - wie

aus der folgenden Aufstellung ersichtlich - errechnet. Die Schillingbeträge sind gerundet.

	1999	1998
St. Martin	29.306	31.753
Schloss Burgstall	29.335	28.313
Schloss Feistritz	30.620	26.973
Großlobming	29.910	24.810
Schloss Halbenrain	48.922	41.870
Schloss Neudorf*	83.780	78.394
Schloss Oberlorenzen*	28.389	28.333
Schloss Stein	26.532	27.780
Vorau*	31.077	31.148

* Bei diesen Schulen sind Mietzinse zu entrichten

Daraus ist ersichtlich, dass vor allem die Schule in **Neudorf** als **sehr teuer im Betrieb** zu bezeichnen ist. Ursache dafür ist hauptsächlich der zu bezahlende Mietzins (siehe Punkt 4 des gegenständlichen Berichtes).

Aber auch die Schule in Halbenrain liegt weit über dem Durchschnitt. Durch die geringere Auslastung ist bei gleichbleibenden Kosten, wie Heizung und dgl., ein höherer Durchschnittswert je Schülerin gegeben.

Eine nicht unbeträchtliche Ausgabenposition sind die Entgelte der Bediensteten für Verpflegung und die Entgelte für Verköstigung Anstaltsfremder. Diesbezüglich wird auf Punkt 5 des gegenständlichen Berichtes verwiesen.

3.5. Ertragsgebarung

Im Jahr 1999 und 1998 wurden in den einzelnen Schulen folgende Erlöse erzielt:

	1999	1998
St. Martin	2.868.413,33	3.148.046,55
Schloss Burgstall	1.643.928,57	1.672.407,98
Schloss Feistritz	1.507.354,40	1.670.395,25
Großlobming	2.136.621,12	2.289.416,89
Schloss Halbenrain	1.291.138,25	1.404.671,48
Schloss Neudorf	866.385,81	1.105.860,54
Schloss Oberlorenzen	820.031,90	822.947,59
Schloss Stein	2.266.047,92	2.033.298,95
Vorau	1.819.353,34	1.631.220,75

Daraus ist ersichtlich, dass die Einnahmen teilweise stark rückläufig sind. Ein Umstand der auf den Rückgang an Schülerinnen zurückzuführen ist.

Die Haupteinnahmen rekrutieren sich aus den Internatsgebühren.

Diese wurden letztmalig mit Wirksamkeit vom 1. März 1996 erhöht und betragen ATS 2.420,- inkl. Ust. pro Monat und Schülerin.

Der Schülerbeitrag für externe Schülerinnen - der bis 31. Dezember 1998 pauschal ATS 600,- inkl. Ust. betragen hat - wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 1998 ab 1. Jänner 1999 wie folgt abgeändert.

In Anspruch genommene Mahlzeit	monatlich		pro Einheit	
	Punkte	Betrag	Punkte	Betrag
Frühstück	10	100,-	0,5	5,-
Jause	10	100,-	0,5	5,-
Mittagessen	60	600,-	3,0	30,-
Abendessen	20	200,-	1,0	10,-

Wie der Landesrechnungshof bei seiner Einschau feststellen musste, wird diese Verfügung unterschiedlich gehandhabt. So verlangen einige Schulen pauschal ATS 700,- (inklusive Jause) pro Monat, andere nur ATS 600,- pro Monat, obwohl teilweise eine Jause verabreicht wird.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass im Interesse einer Gleichbehandlung aller Schülerinnen eine eindeutige Regelung dahingehend getroffen wird.

Hinsichtlich der Internatsgebühren erschiene dem Landesrechnungshof auch hier eine Bindung an den Verbraucherpreisindex sinnvoll, um künftig zumindest die allgemeine Teuerung abzudecken.

Eine nicht unbeträchtliche Einnahmeposition sind die Entgelte der Bediensteten für Verpflegung und die Entgelte für Verköstigung Anstaltsfremder. Diesbezüglich wird auf Punkt 5 des gegenständlichen Berichtes verwiesen.

4. KOSTEN FÜR DIE UNTERBRINGUNG DER SCHÜLERINNEN

Wie bereits auf Seite 3 des gegenständlichen Berichtes festgehalten, sind die Schulen an drei Standorten angemietet.

An Kosten für die Unterbringung der Schülerinnen sind - wie aus der nachfolgenden Aufstellung ersichtlich - in den Jahren 1998 und 1999 angefallen:

	1999	1998
Oberlorenzen	155.069,10	154.295,66
Vorau	1.274.441,30	1.258.378,16
Neudorf	2.232.016,04	2.170.586,15

Umgelegt auf die durchschnittliche Anzahl der Schülerinnen ergibt dies je Schülerin und Jahr folgenden Schillingbetrag (gerundet):

	1999	1998
Oberlorenzen	4.307	4.286
Vorau	12.873	12.973
Neudorf	43.765	40.196

Zu den unterschiedlichen Kosten von Oberlorenzen und Vorau ist zu bemerken, dass in Vorau u.a. keine Kosten für Hausmeistertätigkeiten anfallen, die jedoch im Personalaufwand 1998 und 1999 von Oberlorenzen in der Höhe von rd. ATS 9.800,-- bzw. ATS 10.900,-- je Schülerin ihren Niederschlag finden.

Aufgrund des überaus großen Unterschiedes bei diesen Kosten hat der Landesrechnungshof den Mietvertrag für das Schloss Neudorf einer genaueren Betrachtung unterzogen und die Mietverträge der drei Schulen in folgenden Punkten gegenübergestellt:

- Mietzins
- Vertragsdauer
- Instandhaltung

4.1. Mietvertrag für das Schloss Neudorf

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Jänner 1984, GZ.: ALS - 373/II Ne 1/2 -1983 wurde folgendes vorbehaltlich der Zustimmung der Rechtsabteilung 10 einstimmig festgelegt:

1. *Der Auflösung der Land- und forstw. Fachschulen St. Martin-Friesach und St. Martin-Preding durch Kündigung wird zugestimmt.*
2. *Als Ersatz für diese beiden Schulen wird die Anmietung des Schlosses Neudorf zur Führung einer zweijährigen ländlichen Hauswirtschaftsschule grundsätzlich genehmigt. Die Rechtsabteilung 10 wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen einen entsprechenden Mietvertrag zu errichten.*
3. *Den Eigentümern des Schlosses Neudorf wird, sofern sie sich bereit erklären, S 10.000.000,-- netto für den Ausbau des Internates und der Schule zu investieren, zugesichert, dass ihnen im Rahmen des ao.H. beim Ansatz 5/481117 ein Förderungsdarlehen in der Höhe von S 6.000.000,-- bereitgestellt wird, wobei S 3.000.000,-- in der 1. Hälfte des Jahres 1984 und weitere S 3.000.000,-- im Jänner 1985 flüssiggestellt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abgeltung für diese Investitionen im Mietzins von netto S 790.000,- enthalten ist.*
4. *Weiters wird den Eigentümern ein einmaliger Baukostenbeitrag für die Adaptierung im Betrag von S 700.000,- beim Ansatz 1/221049 Post 7296 gewährt. Hiezu wird beim Ansatz 1/221049 das 2. bis 4. Kreditsechstel im Betrag von rund 550.000,-- S vorzeitig freigegeben. Als Ersatzbedeckung für das 3. und 4. Kreditsechstel im Betrag von S 367.000,-- ist ein gleich hoher Betrag beim Ansatz 1/221503 vorerst zu binden.*

Die Rechtsabteilung 10 hat mit Schreiben vom 24.Jänner 1984 hinsichtlich der Anmietung des Schlosses Neudorf keine Bedenken angemeldet.

Mit Schreiben vom 4. April 1984 hat die Rechtsabteilung 10 den Entwurf eines Mietvertrages der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen übermittelt.

Der am 14. Juni 1984 zwischen den Eigentümern und dem Land Steiermark abgeschlossene Mietvertrag entspricht offensichtlich dem Entwurf der Eigen-

tümer und in zwei wesentlichen Punkten **nicht** den Vorstellungen der Rechtsabteilung 10. Diese hatte nämlich u.a. in ihrem Entwurf die Feststellung eines Schätzwertes zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung für einen allfälligen Ankauf vorgesehen. Eine im Hinblick auf den Vertragstext nach Ansicht des Landesrechnungshofes unabdingbare Notwendigkeit.

Als besonders schwerwiegenden Nachteil zu Lasten des Landes bewertet der Landesrechnungshof die Punkte 6 und 10 des Mietvertrages:

Punkt 6

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Kosten hinsichtlich Erhaltung des konstruktiven Bauzustandes des Mietgegenstandes sowie Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten, Betriebskosten und öffentliche Abgaben auf die Dauer des Mietverhältnisses zu tragen bzw. den Vermieter hinsichtlich genannter Kosten klag- und schadlos zu halten.

Für die Dauer des Mietverhältnisses wird § 1096 ABGB einvernehmlich hinsichtlich des Mietgegenstandes nicht in Anwendung gebracht.

Zum näheren Verständnis wird der Wortlaut des § 1096 ABGB wiedergegeben:

„Vermieter und Verpächter sind verpflichtet, das Bestandsstück auf eigene Kosten in brauchbarem Stande zu übergeben und zu erhalten und die Bestandinhaber in dem bedungenem Gebrauche oder Genusse nicht zu stören. Ist das Bestandsstück bei der Übergabe derart mangelhaft oder wird es während der Bestandszeit ohne Schuld des Bestandnehmers derart mangelhaft, dass es zu dem bedungenen Gebrauche nicht taugt, so ist der Bestandnehmer für die Dauer und in dem Maße der Unbrauchbarkeit von der Entrichtung des Zinses befreit. Auf diese Befreiung kann bei der Miete unbeweglicher Sachen im voraus nicht verzichtet werden.

Der Pächter hat die gewöhnlichen Ausbesserungen der Wirtschaftsgebäude nur insoweit selbst zu tragen, als sie mit den Materialien des Gutes und den Diensten, die er nach der Beschaffenheit des Gutes zu fordern berechtigt ist, bestritten werden können.“

Punkt 10

Nach Ablauf des Mietverhältnisses werden Rückvergütungsansprüche der Vermieter gegen den Mieter bzw. Rückvergütungsansprüche des Mieters für die vom Mieter an dem Bestandsobjekt getätigten Investitionen jeder Art nicht gestellt.

Festzuhalten ist, dass sich diese beiden Punkte allerdings auch im Vertragsentwurf der Rechtsabteilung 10 finden.

Der Vermieter hat bereits im Feber 1984 einen Entwurf einer Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag vorgelegt, mit welcher im Hinblick auf Punkt 3 des Regierungsbeschlusses vom 24. Jänner 1984 Einzelheiten der Investitionen und der Bauabwicklung geregelt werden sollten.

In einem Schreiben vom 6. September 1984 an die Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen beruft sich der Vermieter darauf, dass diesem Entwurf seitens der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen und der Rechtsabteilung 10 die „**mündliche Rechtsgültigkeit**“ bestätigt wurde.

Eine Nachfrage durch den Landesrechnungshof ergab, dass weder bei der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen noch bei der Rechtsabteilung 10 entsprechende Aufzeichnungen über die Bestätigung der „mündlichen Rechtsgültigkeit“ existieren.

Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Herrn Landesrat

Dipl.-Ing. Herbert Paierl:

Zu den Ausführungen des do. Berichtes wird mitgeteilt, dass die Rechtsabteilung 10 an Besprechungen betreffend Errichtung eines Mietvertrages für das Schloss Neudorf teilgenommen hat. Bei diesen konnte sich die Rechtsabteilung 10 mit ihren Vorstellungen hinsichtlich der Punkte 6 und 10 nicht durchsetzen. Der endgültige Wortlaut des Mietvertrages ist der Rechtsabteilung 10 nicht bekannt.

Stellungnahme von Herrn Landesrat Erich Pörtl:

Als schwerwiegenden Nachteil zu Lasten des Landes bewertet der Landesrechnungshof die Punkte 6 und 10 dieses Mietvertrages.

In Punkt 6 verpflichtet sich der Mieter sämtliche Kosten hinsichtlich der Erhaltung des konstruktiven Bauzustandes des Mietgegenstandes sowie Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten, Betriebskosten und öffentliche Abgaben auf die Dauer des Mietverhältnisses zu tragen bzw. den Vermieter hinsichtlich genannter Kosten klag- und schadlos zu halten. Für die Dauer des Mietverhältnisses wird § 1096 ABGB einvernehmlich hinsichtlich des Mietgegenstandes nicht in Anwendung gebracht.

Hiezu wird festgestellt, dass die vereinbarte Miete von S 790.000,-- durch den Vermieter, laut den im Akt einliegenden Tilgungsplänen für die Rückzahlung von Darlehen in der Höhe von S 10.000.000,-- die vom Vermieter zur Nutzbarmachung des Objektes zur Führung einer zweijährigen landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsschule mit Internat bereitgestellt wurden, verwendet werden. Dem Vermieter verbleiben daher als Mieteinnahme bis 31.12.2003 nur die aus der vereinbarten Wertsicherung sich ergebenden Steigerungsbeträge.

Es ist durchaus üblich, Objekte mit der Verpflichtung des Mieters zur Erhaltung auch des konstruktiven Bauzustandes zu vermieten, dafür jedoch nur einen entsprechend reduzierten Zins zu verlangen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gewählte Vorgangsweise nicht üblich ist. Auf Anfrage teilt beispielsweise die Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit, dass bei angemieteten Objekten die angeführte Vorgangsweise nie gepflogen wurde.

Stellungnahme von Herrn Landesrat Erich Pörtl:

Im Punkt 10 wird festgehalten, dass nach Ablauf der Mietdauer von 20 Jahren gegenseitig auf Rückvergütungsansprüche verzichtet wird. Auch dies entspricht durchaus den Usancen bei der Errichtung langfristiger Mietverhältnisse.

Wie der Landesrechnungshof feststellt, stammen die beiden Punkte 6 und 10 aus dem, von der Landesfinanzabteilung erstellten Vertragsentwurf. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass vom Land Steiermark selbst Punkte in einen Mietvertrag aufgenommen werden, die wie es der Rechnungshof darstellt, besonders schwerwiegende Nachteile zu Lasten des Landes erbringen.

Replik des Landesrechnungshofes:

*Diese Feststellung entspricht nicht den Tatsachen. Der am 14. Juni 1984 zwischen den Eigentümern und dem Land Steiermark abgeschlossene Mietvertrag gleicht offensichtlich dem Entwurf der Eigentümer und folgt in zwei wesentlichen Punkten **nicht** den Vorstellungen der Rechtsabteilung 10. Diese hatte nämlich u.a. in ihrem Entwurf die Feststellung eines Schätzwertes zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung für einen allfälligen Ankauf vorgesehen. Eine im Hinblick auf den Vertragstext nach Ansicht des Landesrechnungshofes unabdingbare Notwendigkeit.*

Stellungnahme von Herrn Landesrat Erich Pörtl:

Zur Zusatzvereinbarung vom Februar 1984 mit welcher im Hinblick auf Punkt 3 des Regierungssitzungsbeschlusses vom 24.1.1984 Einzelheiten der Investition und der Bauabwicklung geregelt werden, stellt der Landesrechnungshof fest, dass hierfür keine „**mündliche Rechtsgültigkeit**“ vorhanden ist. Tatsächlich kann aus der Aktenlage eine sogenannte „mündliche Rechtsgültigkeit“ nicht festgestellt werden. Es ist jedoch eine „**stillschweigende Rechtsgültigkeit**“ resultierend aus schlüssigen Handlungen gegeben, da sämtliche Investitionen und die Bauabwicklung im Sinne dieser Vereinbarung durchgeführt wurden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof stellt in seinem Bericht keineswegs fest, dass hierfür keine „mündliche Rechtsgültigkeit“ vorhanden ist. Viel mehr beruft sich der Vermieter darauf, dass dem Vertragsentwurf seitens der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen und der Rechtsabteilung 10 die „mündliche Rechtsgültigkeit“ bestätigt wurde.

Dem Landesrechnungshof ist es unverständlich, dass eine derart wichtige Zusatzvereinbarung weder im Vertrag selbst erwähnt wird, noch dass die Zusatzvereinbarung vertragsmäßig unterzeichnet wurde.

4.2 Mietzins

Der Vergleich zwischen den genannten Schulen stellt sich folgend dar:

Oberlorenzen	Vorau	Neudorf
<p>1) Der einvernehmlich festgelegte Mietzins beträgt für das Jahr S 25.000,-- (in Worten Schilling fünfundzwanzigtausend) und wird wie unter Punkt 3 angeführt bezahlt.</p> <p>2) Im Mietzins enthalten sind die Grund- und Gebäudesteuern, wie die Feuerversicherung; nicht enthalten sind die Kosten für Wasser, Licht, Kaminfeger und Haftpflichtversicherung.</p> <p>3) Vor Inbetriebnahme des Mietobjektes durch das Land Steiermark sind umfangreiche Instandsetzungsarbeiten notwendig, deren Kosten vom Amtssachverständigen mit einem Betrag von S 225.000.--, in Worten Schilling zweihundertfünfundzwanzigtausend, ermittelt wurden. Von diesen Kosten übernimmt das Land Steiermark auf eigene Rechnung jenen Teil der Gesamtkosten, der rein schulischen Zwecken dient und für den Anstaltsbetrieb notwendig ist und zwar mit einem Betrag von S 70.000,-- in Worten Schilling siebzigtausend. Der Kostenbetrag von S 155.000,-- in Worten Schilling einhundertfünfundfünfzigtausend, betrifft Instandsetzungsarbeiten, die für das Mietobjekt wertvermehrend sind und den die Vermieter zu tragen haben.</p>	<p>Der Mietzins beträgt monatlich S 30,-- pro m² gemieteter Fläche (siehe Anlage) exklusive Umsatzsteuer und ist bis zum 15. eines jeden Monats im Vorhinein zur Zahlung fällig. Die Mietzinsvereinbarung von S 30,-- pro m² gemieteter Fläche bezieht sich auf die Monate September bis Juni für alle gemieteten Flächen. Für die Monate Juli und August wird vom Vermieter ein Mietzins von S 2,50 für den „Schultrakt“; S 30,-- für die „Lehrerwohnung“ im Ausmaß von 98,22 m²; für den „Internatstrakt“ wird für die Monate Juli und August vom Vermieter kein Mietzins verrechnet.</p> <p>Der Mietzins wird auf der Grundlage des vom Statistischen Zentralamt Wien monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 wertgesichert. Als Ausgangsbasis dient die für den Monat September 1979 geltende Indexzahl. Sollten sich hinsichtlich der genannten Indexzahl Veränderungen nach oben oder unten ergeben, sind beide Vertragsteile verpflichtet bzw. berechtigt, den monatlichen Mietzins im gleichen Verhältnis zu erhöhen bzw. zu vermindern.</p>	<p>Der Mietzins beträgt S 790.000,-- exklusive USt. und Betriebskosten. Dieser Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 1976 oder einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert, wobei als Ausgangsbasis die für den Monat Februar 1984 verlautbarte Indexzahl gilt. Die Indexschwankungen sind vom Vermieter zu berechnen und im nachhinein fällig zu stellen.</p> <p>Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. November 1988, GZ.: ALS - 32 Ne 1/8 - 1988, wurde dem Vermieter ein Betrag von ATS 1.000.000,-- aus Mitteln zur Verbesserung von Schülerheimen und ATS 2.000.000,- zahlbar in 20 Jahresraten zu ATS 150.000,-- für die dringende Sanierung des Daches und der Fassaden zur Verfügung gestellt, wobei gleichzeitig das Mietsverhältnis bis 31.12.2009 verlängert wurde.</p> <p>In einem weiteren Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Juli 1991, GZ.: ALS - 32 Ne 2/13 -91, wurde festgelegt, dass für die Durchführung der Fassadensanierung durch die Vermieter bis zu einem Höchstbetrag von ATS 7.000.000,-- und die damit ver-</p>

<p>Der Mieter wird diesen von den Vermietern zu tragenden Kostenbetrag von S 155.000,-- zunächst vorschussweise aus eigenem tragen. Die Abrechnung desselben erfolgt in der Form, dass mit dem laufend zu entrichtenden Mietzins kompensiert wird und zwar so, dass die Vermieter bis zur gänzlichen Amortisation des Betrages von S 155.000,-- jährlich von der Miete nur einen Teilbetrag von S 12.000,-- (in Worten Schilling zwölftausend) bar überwiesen erhalten, während der Restbetrag von S 13.000,-- (in Worten Schilling dreizehntausend) zur Amortisation der vom Land vorschussweise ausgelegten Instandsetzungskosten verrechnet wird.</p> <p>Der Barbetrag von S 12.000,-- ist den Vermietern zu den Terminen 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres in Raten à S 3.000,-- auf das Konto der Raiffeisenkasse in St.Lorenzen i.M. mit einem fünf-tägigen Respiro zu überweisen.</p> <p>Der Mietzins und der vom Vermieter zu leistende Instandsetzungsbeitrag von S 155.000,-- wird mit dem Lebenshaltungskostenindex des Institutes für Wirtschaftsforschung in Wien wertgesichert, wobei als Berechnungsbasis der Index für den Monat Oktober 1956 zu gelten hat.</p>		<p>bundene Erhöhung der Miete um maximal ATS 602.000,-- netto jährlich zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Desgleichen wird der Verlängerung der Mietdauer bis zum 31.12. 2012 zugestimmt.</p>
---	--	---

Daraus ist ersichtlich, dass zwischen den Verträgen betreffend die Schulen in Oberlorenzen und Neudorf gravierende Unterschiede bestehen.

So sind in Oberlorenzen notwendige Investitionen, die wertvermehrend sind, vom Vermieter zu tragen. In Neudorf sind sie vom Mieter (Land Steiermark) zu tragen.

Zum Unterschied zu den Schulen in Vorau und Oberlorenzen verpflichtet sich das Land Steiermark gemäß § 6 der bereits genannten Zusatzvereinbarung *„unverzüglich eine angemessene Feuer- **und Haftpflichtversicherung** für Sturmschäden, sowie eine Rohr- und Glasbruchversicherung für max. 20 Jahre abzuschließen und die Zahlung der Prämie für die Dauer von 20 Jahren zu übernehmen.“*

Wie bereits dargestellt, wurde dem Vermieter des Schlosses Neudorf unter Hinweis auf Punkt 6 des Mietvertrages mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. November 1988, GZ.: ALS - 32 Ne 1/8 - 1988, ein Betrag von ATS 1,000.000,-- aus Mitteln zur Verbesserung von Schülerheimen und ATS 2,000.000,- zahlbar in 20 Jahresraten zu ATS 150.000,-- für die dringende Sanierung des Daches und der Fassaden zur Verfügung gestellt, wobei gleichzeitig das Mietsverhältnis bis 31.12.2009 verlängert wurde.

In einem weiteren Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Juli 1991, GZ.: ALS - 32 Ne 2/13 -91, wurde festgelegt, dass für die Durchführung der Fassadensanierung durch die Vermieter bis zu einem Höchstbetrag von ATS 7,000.000,-- und die damit verbundene Erhöhung der Miete um maximal ATS 602.000,-- netto jährlich zustimmend zur Kenntnis genommen wird. Desgleichen wird der Verlängerung der Mietdauer bis zum 31.12. 2012 zugestimmt.

Zusätzlich zu den erwähnten Mitteln von ATS 1,000.000,-- zur Verbesserung von Schülerheimen wurden mittels Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung folgende nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse gewährt:

23. Jänner 1984, GZ.: ALS - 373 /II Ne 1/2 – 1983	ATS 700.000,--
17. Dezember 1984, GZ.: ALS - 373 /II Ne 1/106 – 1984	ATS 3,000.000,--
8. Juli. 1985, GZ.: ALS - 373 /II Ne 1/149 – 1985	ATS 600.000,--
16. September 1985, GZ.: ALS - 373 /II Ne 1/157 – 1985	ATS 300.000,--
22. September 1986, GZ.: ALS - 373 /II Ne 1/189 – 1986	ATS 149.126,--

Dies bedeutet, dass zu der nicht unbeträchtlichen preisindexgebundenen Miete von jährlich ATS 790.000,-- (in diesem Betrag sind auch die Rückzahlungsraten für ein vom Land Steiermark gewährtes Darlehen in der Höhe von ATS 6,000.000,-- enthalten), weitere Mittel in der Höhe von ATS 9,000.000,-- (in Form einer preisindexgebundenen Mieterhöhung) sowie nicht rückzahlbare Zuschüsse in der Höhe von ATS 5,749.126,-- gewährt wurden.

Dem Landesrechnungshof ist es unverständlich, dass das Land Steiermark bei einer derartig hohen Investition keinerlei finanzielle Regelung bei einem eventuellen Kauf des Mietobjektes bzw. bei Auslaufen des Mietvertrages getroffen hat.

Vielmehr wurde ausdrücklich vereinbart, dass nach Ablauf des Mietvertrages Rückvergütungsansprüche der Vermieter gegen den Mieter bzw. **Rückvergütungsansprüche des Mieters für die vom Mieter an dem Bestandsobjekt getätigten Investitionen jeder Art nicht gestellt werden.**

4.3. Vertragsdauer

Der Vergleich zwischen den genannten Schulen stellt sich folgend dar:

Oberlorenzen	Vorau	Neudorf
<p>Das Vertragsverhältnis beginnt am 1.10.1956 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es ist für die ersten zehn Jahre der Vertragsdauer für die Vermieter unkündbar.</p> <p>Dem Mieter steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen. Die Kündigung ist vom Mieter im Laufe des Dezember jedes Jahres auszusprechen, worauf das Mietobjekt zum 31.Dezember des darauffolgenden Jahres den Vermietern zurückzustellen ist.</p> <p>Nach Ablauf der zehnjährigen Vertragsdauer steht dem Mieter zustehende Kündigungsrecht auch den Vermietern zu.</p> <p>Für die im § 2 genannten vom Mieter vorschussweise getragenen Investitionskosten wird eine zehnjährige Amortisationsfrist vereinbart, wobei die jährliche Amortisationsquote S 13.000,-- beträgt. Falls der Mieter das Vertragsverhältnis vor Ablauf dieser Zeit aufkündigt, sind die Vermieter nicht gehalten, dem Mieter den noch nicht amortisierten Teil der Investitionskosten zu ersetzen.</p>	<p>Das Mietverhältnis beginnt am 1.9.1979 und wird unkündbar auf die Dauer von 10 Jahren, somit bis 31.8.1989, abgeschlossen.</p> <p>Dem Mieter und Vermieter wird jedoch das Recht eingeräumt, im Falle einer Änderung der Organisation des landwirtschaftlichen Schulwesens das Mietverhältnis vorzeitig unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zum Kündigungstermin 31.August aufzukündigen.</p> <p>Mit Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Mietvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der beiden Vertragsteile bis spätestens 31.Dezember, mit Wirkung vom 31. August, aufgekündigt wird.</p>	<p>Das Mietverhältnis wird zur Errichtung einer land- und forstwirtschaftlichen Schule im Sinne LGBl.Nr.12/77, für die Zeit vom 1.Februar 1984 bis 31.Dezember 2004 abgeschlossen.</p> <p>Mit Beschluss der Steierm. Landesregierung vom 7.November 1988, GZ: ALS-32 Ne 1/8-1988, wurde das Mietverhältnis bis zum 31.Dezember 2009 verlängert. Mit Beschluss vom 15.Juli 1991, GZ: ALS-32 Ne 2/13-91, wurde die Mietdauer bis zum 31.Dezember 2012 weiter verlängert.</p>

In diesem Vertragspunkt bestehen die gravierenden Unterschiede darin, dass im Gegensatz zu den Schulen in Oberlorenzen und Voralpe für Neudorf eine Vertragsdauer bis Dezember 2012 vereinbart wurde und ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Mietvertrag gemäß Punkt 8 der Vereinbarung, deren Rechtskraft angeblich mündlich bestätigt wurde, nur möglich ist, wenn die bis zum Ausstieg ausstehenden Kredite zurückbezahlt werden.

Eine Kündigungsfrist wurde nicht vereinbart.

4.4 Instandhaltung

Der Vergleich zwischen den genannten Schulen stellt sich folgend dar:

Oberlorenzen	Vorau	Neudorf
<p>Die Instandhaltung des Mietobjektes im Zustande des Zeitpunktes des Vertragsabschlusses in seinem Inneren und zwar der Mieträume, Gänge, Stiegen, Klosette und Waschanlagen etc. sowie die Instandhaltung des Hausdaches samt Dachrinnen geht zu Lasten des Mieters. Die gesamte übrige Instandhaltung hingegen zu Lasten der Vermieter</p>	<p>Der Vermieter ist verpflichtet, den konstruktiven Bauzustand des Mietobjektes zu erhalten sowie alle notwendigen Instandsetzungen an der Außenfassade des Hauses einschließlich des Daches auf eingene Kosten vorzunehmen. Notwendige Instandsetzungen an den Innenräumen des Hauses, wie Anstrich der Wände, Türen und Fensterstöcke sowie die Instandhaltung der Fußböden, hat der Mieter auf seine Kosten zu tragen. Ebenso werden Instandsetzungsarbeiten der Heißwasserversorgungsanlage und der Toiletten vom Mieter auf dessen Kosten durchgeführt. Veränderungen baulicher Natur bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das Mietobjekt unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung so zu übergeben, wie es bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Wertvermehrende Investitionen gehen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entschädigungslos in das Eigentum des Vermieters über, sofern sie nicht ohne Beschädigung der Bausubstanz vom Mieter entfernt werden können.</p>	<p>Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Kosten hinsichtlich Erhaltung des konstruktiven Bauzustandes des Mietgegenstandes sowie Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten auf die Dauer des Mietverhältnisses zu tragen. Nach Ablauf des Mietverhältnisses werden Rückvergütungsansprüche der Vermieter gegen den Mieter bzw. Rückvergütungsansprüche des Mieters für die vom Mieter an den Bestandsobjekt getätigten Investitionen jeder Art nicht gestellt. Für die Dauer des Mietverhältnisses wird § 1096 ABGB einvernehmlich hinsichtlich des Mietgegenstandes nicht in Anwendung gebracht.</p>

Hier besteht der gravierende Unterschied in der Tatsache, dass im Gegensatz zu den beiden anderen Schulen in Neudorf der Mieter verpflichtet ist, sämtliche Kosten hinsichtlich des konstruktiven Bauzustandes zu tragen. Da-

zu war es notwendig, den § 1096 ABGB außer Kraft zu setzen. **Eine für den Landesrechnungshof unverständliche Vorgangsweise zu Lasten des Landes Steiermark.**

Abschließend stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Mietvertrag zur Anmietung des Schlosses Neudorf den **Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit widerspricht.**

Aufgrund der ungenügenden Auslastung der Schule und der Möglichkeit, dass bis zum Jahr 2012 Investitionen in nicht absehbarer Höhe - zu tragen vom Land Steiermark - zur konstruktiven Erhaltung des Schlosses voraussichtlich anfallen werden, schlägt der Landesrechnungshof den Ausstieg aus dem Vertrag vor, wobei bei Schließung der Schule auf die sozialen Aspekte der dort Beschäftigten weitestgehend Rücksicht genommen werden sollte.

Stellungnahme des Landesfinanzreferenten Herrn Landesrat

Dipl.-Ing. Herbert Paierl:

Die Rechtsabteilung 10 schließt sich der Ansicht des Landesrechnungshofes an, dass im Sinne der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit der Vertrag betreffend Schule Neudorf aufgelöst werden sollte.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pöttl:

In den Punkten 4.2. bis 4.4. vergleicht der Landesrechnungshof die Mietverträge betreffend die Objekte Oberlorenzen, Vorau und Neudorf ohne jedoch auf die unterschiedlichen Ausgangslagen, die unterschiedliche Finanzierung der Nutzbarmachung dieser Objekte näher einzugehen. Darüber hinaus wäre es um einen gerechten Vergleich anstellen zu können notwendig gewesen, die angeführten Schillingbeträge für die Verträge, die in Jahren 1956, 1979 und 1984 erstellt wurden, entsprechend zu evaluieren. Es kann daher zu diesen Vergleichen keine Stellungnahme abgegeben werden.

Abschließend stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Mietvertrag zur Anmietung des Schlosses Neudorf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit widerspricht. Hiezu wird festgestellt, dass der vereinbarte Mietzins sowie auch die Erhöhungen des Mietzinses ausschließlich zur Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen dienen. Nach unserer Auffassung stellt dies ein positives Beispiel dafür dar, wie in Hinkunft durch die geplante Landesimmobiliengesellschaft Investitionen über den, dem Land Steiermark verrechneten Mietzins refinanziert werden. Da im Falle des Schlosses Neudorf die Nutzbarmachung mit rund S 27 Millionen im laufenden Aufwand dargestellt wird, ergeben sich bei der Gegenüberstellung des Gesamtaufwandes je Schülerin höhere Aufwendungen, die jedoch der Kostenwahrheit entsprechen. Aufwendungen, die für die Nutzbarmachung anderer Schulen im gleichen Zeitraum investiert wurden, wie z.B. Schloss Großlobming mit S 92,5 Millionen, St.Martin mit S 106,5 Millio-

nen oder Halbenrain mit S 69 Millionen scheinen im laufenden Aufwand nicht auf. Es ist daher für diese Objekte die Kostenwahrheit nicht gegeben.

Zur Bemerkung des Landesrechnungshofes, dass bis zum Jahr 2012 Investitionen in nicht absehbarer Höhe zur konstruktiven Erhaltung des Schlosses voraussichtlich anfallen werden, wird festgestellt, dass aufgrund der durchgeführten umfangreichen Sanierungsmaßnahmen bis zum Jahr 2012 keine wesentlichen Instandhaltungsarbeiten mehr anfallen werden.

5. Verpflegswirtschaft

Im den Jahren 1998 und 1999 waren in den einzelnen Schulen folgende Verpflegssätze (bewerteter Lebensmittelverbrauch : Anzahl der Verpflegstage) je Verpflegstag gegeben:

	1999	1998
St. Martin	35,55	35,22
Schloss Burgstall	41,31	37,83
Schloss Feistritz	37,38	35,81
Großlobming	32,99	30,64
Schloss Halbenrain	42,97	48,13
Schloss Neudorf	43,28	47,07
Schloss Oberlorenzen	36,87	36,22
Schloss Stein	42,21	42,93
Vorau	43,44	44,55

Daraus ist ein äußerst unterschiedlicher Verpflegssatz ersichtlich. So liegt im Jahr 1999 der höchste Verpflegssatz in Vorau um rund 31% höher als der geringste Verpflegssatz in Großlobming von S 32,99.

5.1 Verpflegstage

Die Verpflegstage schlüsseln sich auf in

Verpflegstage der Schülerinnen

Verpflegstage der Bediensteten

Verpflegstage der Gäste

Verpflegstage unentgeltlich

5.1.1. Verpflegstage der Schülerinnen

Dazu ist zu bemerken, dass diese innerhalb der Schulen teilweise unterschiedlich berechnet wurden und werden. Der Landesrechnungshof schlägt vor, dass die Berechnung - wie in den meisten Schulen gehandhabt - folgend durchgeführt wird:

Frühstück/Jause	1/6
Mittagessen	3/6
Abendessen	2/6

eines Verpflegstages.

5.1.2 Verpflegstage der Bediensteten

Aus gegebenem Anlass wird empfohlen, die Kostgeldrückverrechnungslisten am Monatsende dahingehend zu kontrollieren, ob die Endsumme der zu bezahlenden Verpflegskosten mit der Anzahl der Verpflegstage übereinstimmt.

Hinsichtlich der Verpflegskosten für Bedienstete stellt der Landesrechnungshof fest, dass letztmalig mit 1.1.1993 die Verpflegssätze wie folgt angehoben wurden:

Frühstück	9,--
Mittagessen	27,--
Abendessen	18,--

Dem Landesrechnungshof erschiene es aufgrund der inzwischen eingetretenen Indexerhöhungen gerechtfertigt, die Verpflegssätze dementsprechend anzuheben.

5.1.3. Verpflegstage der Gäste

Bei der Berechnung der Verpflegstage für Gäste gab es zwischen den einzelnen Schulen größere Divergenzen.

Hinsichtlich der Kosten für die Gästeverpflegung stellt der Landesrechnungshof fest, dass auch hier die Verpflegssätze letztmalig mit Wirkung vom 1.1.1993 wie folgt angehoben wurden:

	Gruppe 1	Gruppe 2
Frühstück	9,--	10,80
Mittagessen	27,--	32,40
Abendessen	18,--	21,60

Der Gruppe 1 werden folgende Bedienstetengruppen zugerechnet:

- a) Behördenorgane (Landes- und Bundesbedienstete, die sich aus dienstlichen Gründen in einer Anstalt (Heim) befinden, sowie anstaltsfremde Landesbedienstete, die in einer Anstalt (Heim) an Tagungen, Kursen und Schulungen teilnehmen.
- b) Angehörige von Anstaltsbediensteten, denen von der zuständigen Abteilung der Bezug der Anstaltsverpflegung bewilligt wurde.

In die zweite Gruppe fallen alle übrigen Teilnehmer an der Gästeverpflegung, welchen die Teilnahme ausnahmsweise von der zuständigen Abteilung genehmigt wurde, wie z.B. unter gewissen Voraussetzungen in den Anstalten (Heimen) beschäftigte Arbeiter von Firmen, anstaltsfremde Teilnehmer an Tagungen, Kursen, Schulungen, soweit sie nicht unter Punkt a der Gruppe 1 fallen.

Auch hier wäre der Verpflegungssatz den Preisindexsteigerungen entsprechend anzuheben.

In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof auf die Verpflegungskostensätze in den steirischen Krankenanstalten, wo der Gästetarif mit Wirksamkeit vom 1.4.1999 folgend festgesetzt wurde:

	Gästetarif 1	Gästetarif 2
Frühstück	16,--	21,--
Mittagessen	62,--	73,--
Abendessen	37,--	47,--

Für Sonderveranstaltungen wurden verschiedene Verpflegungssätze - je nach Wareneinsatz - von den einzelnen Schulen festgesetzt.

Für die Berechnung der Verpflegungstage wäre jeweils für das Frühstück 1/6, für das Mittagessen 3/6 und das Abendessen 2/6 eines Verpflegungstages, unbeschadet der Preisgestaltung, zugrunde zu legen.

Ebenso wären auch bei Berechnung der unentgeltlichen Gästeverpflegstage die genannte Berechnungsmethode anzuwenden.

Um jedoch in Hinkunft eine eindeutige Aussage über die Verpflegssätze tätigen zu können, wäre es unumgänglich notwendig, dass die Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen eine einheitliche Berechnungsmethode für die Berechnung der Verpflegstage für Schüler, Bedienstete, Gäste und der Gratisverpflegung der Eltern beim Tag der offenen Tür und Schulschluss sowie sonstigen Gratisverpflegungen erlassmäßig festlegt.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pörtl:

Der gesamte Gebührenbereich hinsichtlich der Verpflegung von Schülern, Bediensteten und Gästen wird ab Beginn des Schuljahres 2001/2002 über ein Punktesystem neu geregelt.

Auf die Einhaltung bzw. die richtige Auslegung der Erlässe wird künftig mehr Augenmerk gelegt.

6. Brandschutz

Dem Landesrechnungshof ist es ein Anliegen ein Bewusstsein für die Notwendigkeit eines umfassenden Brandschutzes zu schaffen, wobei darauf verwiesen wird, dass bereits im Sinne des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985, § 1–4, des Landesbedienstetenschutzgesetzes 1991, § 5 und 14, und unter Hinweis auf die sonstigen einschlägigen rechtlichen Grundlagen dafür eine Brandschutzordnung von der Landesamtsdirektion, GZ: LAD-40.00-1/90-32 am 9.Juli 1993 erlassen wurde.

Unter anderem ist darin festgelegt, dass für die Durchführung der einschlägigen Tätigkeiten die „Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz“, TRVB N 131(Betriebsbrandschutz-Organisation Schulen), zu berücksichtigen sind. Weiters wird zur Information und Motivation aller Mitarbeiter in Ergänzung zur Brandschutzordnung ein Merkblatt aufgelegt. Dieses ist durch die Dienststellenleiter in regelmäßigen Abständen (einmal jährlich) allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Im Zuge dieser Einschau musste der Landesrechnungshof jedoch feststellen, dass die Dienststellenleiter der Schulen dieses Merkblatt den Bediensteten **nicht nachweislich** zur Kenntnis gebracht haben.

In den TRVB N 131 ist u.a. folgendes festgelegt:

1. Einleitung

Zweck dieser Richtlinie ist es, dem Lehr- und Schulpersonal wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall zu geben.

Diese Richtlinie ist eine Arbeitsunterlage für einen gemäß Punkt 2.1 ausgebildeten Brandschutzbeauftragten und enthält Mindestanforderungen für Schulen jeder Art.

In Schulen für körperlich oder geistig Behinderte sind im Einzelfall weitergehende Maßnahmen erforderlich.

2. Brandschutzbeauftragter

- 2.1 Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind ein Brandschutzbeauftragter und ein oder mehrere Stellvertreter (Brandschutzwarte für bestimmte Bereiche, die den Brandschutzbeauftragten bei seiner Arbeit unterstützen) zu bestellen. Diese sind auf dem Gebiet des Brandschutzes ausbilden zu lassen (z.B. Seminare im Rahmen des Ausbildungsprogrammes der Landesfeuerwehrschulen und Landesstellen für Brandverhütung).
- 2.2 Die Aufgabe des Brandschutzbeauftragten umfassen:
 - 2.2.1 Ausarbeitung der Brandschutzordnung
 - 2.2.2 Festlegung des Verhaltens des Lehr- und Schulpersonals sowie der Schüler im Brandfall
 - 2.2.3 Veranlassung zur Ausarbeitung des Brandschutzplanes
 - 2.2.4 Ausbildung und Unterweisung des Lehr- und Schulpersonales
 - 2.2.5 Durchführung von Übungen
 - 2.2.6 Durchführung der Brandschutz-Eigenkontrolle an der Schule
 - 2.2.7 Veranlassung periodischer Überprüfungen sämtlicher Sicherheitseinrichtungen
 - 2.2.8 Führung des Brandschutzbuches

3. Brandschutzordnung

- 3.1 Für die Schule ist eine Brandschutzordnung zu erstellen, in der die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung sowie auch die durchzuführenden Maßnahmen im Brandfall festzuhalten sind.
- 3.2. Die Brandschutzordnung ist zu Beginn jedes Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

4. Verhalten im Brandfall

- 4.1 Das Verhalten im Brandfall ist festzulegen (siehe Anhang 1) und als Kurzhinweis im Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ (siehe Anhang 2) in jedem Geschoss in den allgemein zugänglichen Bereichen deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

- 4.2 Neben jedem Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ ist ein Grundrissplan des jeweiligen Geschosses und der Außenanlagen (Brandschutzplan) mit den Fluchtwegen und dem zugeordneten Sammelplatz deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen.

5. Brandschutzplan

- 5.1 Bei mehrgeschossigen oder flächenmäßig großen Schulgebäuden ist im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando ein Brandschutzplan gemäß TRVB O 121 zu erstellen (siehe Anhang 3).
- 5.2 Bei allen Haupteingängen ist jeweils ein Brandschutzplan deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen. Ein weiterer Brandschutzplan ist in der Kanzlei zu hinterlegen.
- 5.3 Ein Brandschutzplan ist dem örtlichen Feuerwehrkommando zu übergeben.

6. Ausbildung und Unterweisung

Zu Beginn jedes Schuljahres:

- 6.1 ist das Lehr- und Schulpersonal hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall zu unterweisen.
- 6.2 ist eine ausreichende Anzahl von geeigneten Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöscher und Wandhydranten praktisch zu schulen.
- 6.3 sind die Schüler über die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall zu unterrichten.
- 6.4 sind das Lehr- und Schulpersonal sowie alle Schüler über die vorhandenen Fluchtwege und die jeder Klasse zugeordneten Sammelplätze zu informieren.

7. Übungen

- 7.1 Zu Beginn jedes Schuljahres ist nach der Ausbildung und Unterweisung unter Beteiligung aller in der Schule regelmäßig anwesenden Personen eine Übung durchzuführen. Diese Übung hat die Erprobung der Alarmorganisation und der Alarmierungsmittel zu umfassen.

7.2 Räumung der Schule

7.2.1 Den Übungen sind verschiedene Gefahrensituationen zugrunde zu legen.

7.2.2 Die Übungen sind möglichst unter Beiziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr durchzuführen.

7.2.3 Nach jeder Übung ist eine Besprechung durchzuführen. Im Brandschutzbuch ist darüber ein Bericht zu verfassen.

8. Brandschutz-Eigenkontrolle

8.1 Die Eigenkontrolle hat die regelmäßige Überprüfung der Schule hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzordnung und der allgemeinen Brandsicherheit zu umfassen.

8.2 Das Ergebnis der Eigenkontrolle ist im Brandschutzbuch einzutragen und der Schulleitung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

9. Veranlassung periodischer Überprüfungen

Sämtliche Sicherheitseinrichtungen sind periodischen Überprüfungen unterziehen zu lassen. Die Überprüfungen sind von Fachkundigen durchzuführen.

10. Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch ist einzutragen:

- alle Verstöße gegen die Brandschutzordnung
- die Ergebnisse der Brandschutz-Eigenkontrollen
- Brandschutzkontrollen durch behördliche Dienststellen und die hierbei festgestellten Mängel
- die Ergebnisse sowohl von periodischen als auch von besonderen angeordneten Überprüfungen sämtlicher Sicherheitseinrichtungen
- die Ergebnisse von durchgeführten Übungen
- alle Brände und die Sicherheit der Schule beeinträchtigende Schadensereignisse, auch wenn sie sofort gelöscht bzw. behoben werden konnten.

Wie der Landesrechnungshof feststellen musste, wird in den einzelnen Schulen ein Großteil dieser Maßnahmen nicht beachtet.

Weiters sind Feuerwehrauffahrtszonen (Ausnahme Großlobming) weder markiert noch beschildert.

Für den Landesrechnungshof ist es daher unumgänglich erforderlich, dass die dienstaufsichtführende Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen rasch tätig wird, um das Sicherheitsrisiko im Falle eines Brandes zu minimieren.

In diesem Zusammenhang verweist der Landesrechnungshof auf den Generalerlass der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen, in dem dieser Themenkreis ausführlich behandelt wird.

Ein derartiger Erlass erscheint dem Landesrechnungshof auch deshalb wichtig, damit sich neubestellte Schulleiter (im Erlass der Abteilung für gewerbliche Berufsschulen werden diese automatisch zu Brandschutzbeauftragten bestellt) im kurzen Wege mit dieser wichtigen Materie befassen können.

Hinsichtlich der den Brandschutz betreffenden baulichen Maßnahmen stellt der Landesrechnungshof fest:

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung wurde im Jahre 1992 die Abteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung mit der Koordination einer Detailuntersuchung über die Brandmelde- und sicherheits-einrichtungen in historisch wertvollen Gebäuden des Landes Steiermark und eines Sofortprogrammes für notwendige Komplettierungen derartiger Einrichtungen beauftragt. Um diesen Auftrag durchführen zu können wurde die AG „Brandschutz“ konstituiert. Die Landesstelle für Brandverhütung wurde ersucht, gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark historisch wertvolle Objekte außerhalb der Landeshauptstadt Graz zu untersuchen und brandschutztechnische Gutachten vorzulegen. Darin wurde ein Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, welcher hinsichtlich seiner Realisierung in verschiedene Zeiträume eingeteilt wurde. Die Erfüllung dieser Maßnahmen sollte nach folgenden Zeiträumen vorgenommen werden:

Kurzfristige Maßnahmen - 4-6 Wochen

Mittelfristige Maßnahmen - 1 Jahr

Langfristige Maßnahmen - 2-3 Jahre

Für folgende Schulen wurde ein derartiges Gutachten erstellt:

Schloss Burgstall

Schloss Feistritz

Großlobming

Schloss Halbenrain

Schloss Stein

Der Landesrechnungshof muss feststellen, dass zum Prüfungszeitpunkt nicht alle aufgezeigten Mängel beseitigt wurden und fordert daher die Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen auf, diese unverzüglich zu beseitigen.

Der Landesrechnungshof wird in angemessener Zeit eine Nachprüfung vornehmen.

Stellungnahme des Herrn Landesrates Erich Pörtl:

Hiezu wird festgestellt, dass für den Bereich des landwirtschaftlichen Schulwesens ein dem Generalerlass für die Abteilung für gewerbliche Berufsschulen im Hinblick auf den Brandschutz adäquater Erlass in Ausarbeitung ist. Dieser wird in der Direktorenkonferenz am 13. Juni 2001 den Schulleitern vorgestellt und diskutiert werden.

7. Hygiene

Die Fachabteilung für das Gesundheitswesen hat auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen nach einer Revisionstätigkeit Mängel in den nachstehend genannten Schulen festgestellt.

Im folgenden wird der Originalwortlaut zitiert:

Schloss Burgstall

Die Hauswirtschaftsschule besteht aus einem Ausbildungsbereich, wo die Produktion von verschiedenen Lebensmitteln (Fleisch, Brot etc.) zu Ausbildungszwecken erfolgt. Dieser Bereich würde größtenteils nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

*Die **Küche für die Gemeinschaftsverpflegung** ist im Bereich der Wand nur ca. 1,40 Meter verfliest. Die Türstöcke bestehen aus Holz. Im Arbeitsbereich bzw. reinem Produktionsbereich sind diverse Kochbücher aufbewahrt.*

Großlobming

Kühlraum (Keller-Neubau):

Im Keller-Neubau besteht nur ein Kühlraum, in dem Fleischwaren, Milch- und Milchprodukte, Wurstwaren, Käse, div. offene Lebensmittel sowie Erdware (Obst, Gemüse) aufgrund des akuten Platzmangels unmittelbar nebeneinander gelagert werden müssen. Vom Kühlraum gelangt man zu den Tiefkühlflächen, deren Innenflächen aus Holzrosten bestehen, die keine leicht zu reinigende Oberfläche aufweisen. Fleisch und andere Lebensmittel werden nicht vakuumverpackt tiefgefroren. Bei den Nebenröhren fehlt der Berstschutz.

Backstube im Erdgeschoss:

Der Fliesenboden mit breiter Verfugung ist im gegenwärtigen Zustand nicht mehr ordnungsgemäß zu reinigen – massive Schmutzansammlungen in den Fugen wurden festgestellt. Die Wand an der Eingangstüre besteht aus rauem Beton und ist ebenso wie der Deckenbereich bei den Leitungsausgängen äußerst schwer zu reinigen.

Wirtschaftsraum im Erdgeschoss:

Die Arbeitstische haben schadhafte Holzarbeitsflächen. Der Boden und die Wandfliesen haben eine sehr breite Verfugung, die äußerst schwer zu reinigen ist und starke Schmutzansammlungen aufweist. Im Bereich der Eingangstüre besteht die Wand großflächig aus rauem Beton.

Lehrküche 1:

Die Boden- und Wandfliesen sind nicht mehr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Ablagebretter der Küchenkästen weisen an der Stirnseite offene Pressspanflächen auf. Der Sockel bei der Speisendurchreiche und die Säule unmittelbar neben der Kochkoje bestehen aus rauem Beton und sind nicht mehr ordnungsgemäß zu reinigen.

Lehrküche 2:

Hier befindet sich ebenfalls ein Betonsockel bei der Speisenabgabe, eine Betonsäule unmittelbar neben einer Kochkoje ist aufgeraut und weist keine glatte und abwaschbare Oberfläche auf. Beim Eingang dieser Küche ist die Wand schadhaft.

Beim Lifteingang bestehen Fliesenschäden, ebenso beim Eingang zum Speisesaal.

Lehrküche 3 (Altbau):

Die Küche wird mit sämtlichen Lebensmitteln vom Keller (Zentrallager und Kühlraum) durch den Lift, Gang, Vorraum, Stiegenhaus, Gang-Altbau und Küche in den Lagerraum beschickt – äußerst langer Transportweg von u.a. offenen Lebensmitteln, wodurch eine hygienische Benachteiligung der betreffenden Lebensmitteln nicht auszuschließen ist.

Der Fliesenboden und Wandfliesen sind gleich gestaltet wie in den anderen Räumlichkeiten.

Schloss Halbenrain

- 1. Die Holzarbeitsplatte im Backstubenbereich ist zu sanieren.*
- 2. Die Holzmehltruhen sind zu entfernen.*
- 3. Im Backstubenbereich, im Fleischverarbeitungsbereich und in der Internatsküche ist ein Handwaschbecken mit Flüssigseifenspender und Papierhandtücher ist bereitzustellen.*
- 4. Beim Fenster im Backstubenbereich ist ein Fliegengitter anzubringen.*
- 5. Die Holzarbeitsplatte ist aus dem Fleischverarbeitungsbereich zu entfernen.*
- 6. Die Holzregale sind aus dem Lagerraum zu entfernen und durch Regale aus glatten, abwaschbaren Materialien zu ersetzen.*
- 7. Für die gekühlte Lagerung von Obst, Gemüse und Fertig- bzw. Restspeisen sind zur Betriebsgröße entsprechende Kühlmöglichkeiten zu schaffen.*
- 8. Der Deckenanstrich in der Küche ist zu erneuern*

Schloss Neudorf

Holzschneidebretter und Arbeitsgeräte mit Holzgriffen sind auszuscheiden.

Die Holzstellagen in den Kühlzellen und Tiefkühlzellen sind zu entfernen. In den Tiefkühlzellen sind zusätzlich Pendeltüren aus Pressspanplatten montiert, die ebenfalls zu entfernen sind.

Die rostigen Metallstellagen im Trockenlager sind mit einem rostfreien Anstrich zu streichen.

Schloss Stein

Kühlraum (Parterre): Lüftungstürl schadhaft, TK-Fächer: Holztürl lackieren. Temperaturkontrolle? - Aufzeichnungen fehlen.

Fleischaufarbeitungsraum: zwei Holzplatten unter der Kunststoffschneideunterlage, keine Flüssigseife beim Abwaschbecken.

Wirtschaftsküche: kleine Fliesenschäden an der Wand, altes Holzstockerl

Kühlraum: Lüftungstürl sanieren bzw. erneuern.

Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan fehlt.

Vorau

Fleischzelergeraum:

Arbeitstischplatten bestehen aus Holz und weisen keine glatten und leicht zu reinigende Oberflächen auf (zerfurchte Oberflächen). Eine Wand ist nicht verflies, das Handwaschbecken funktioniert nicht berührungsfrei.

Trockenlager:

Bei der Neonröhre fehlt der Berstschutz. Die Stellagensteher bestehen aus unlackiertem Holz und sind nicht glatt und abwaschbar.

Küche-Erdgeschoss:

Im Lagerraum ist ein Stellagenbrett stark abgenützt, die Tür zum Lagerraum dichtet zum Boden hin nicht ab.

Für die Verarbeitung von mikrobiell leicht verderblichen Waren stehen zu wenig Kunststoffschneidbretter zur Verfügung. Die in Verwendung stehenden Holzkochlöffel sind zum Teil schadhaft. Die Rückwand des Küchenkastens beim Ei-Aufschlageplatz ist nicht glatt und abwaschbar. Das Handwaschbecken funktioniert nicht berührungsfrei. Beim Küchenfenster fehlen die Fliegengitter. Die Fliesen eines Geschirrkastensockels sind ausgeschlagen. Der Wandverbau im Abwaschbereich und beim Handwaschbecken lässt keine ordnungsgemäße Reinigung zu und bietet Unterschlupf für diverse Schädlinge.

Stiegenaufgang – Gang (vom Parterre zum Gang i.d.1.Stock):
Der Wandanstrich blättert massiv ab, er hat keinen abwaschbaren Anstrich.

Küche 1.Stock:

Im Trockenlager weist der Mehlkasten bei den Zwischenfächern und beim Deckel an den Stirnseiten unbeschichtete Pressspanplatten auf. In der Küche besteht die Decke aus Nut und Feder und hat keine glatte, leicht zu reinigende Oberfläche. Der Wasserauslass beim Handwaschbecken funktioniert nicht berührungslos. Bei den Fenstern fehlen Fliegengitter.

Der Vorstand der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen, Herr Landesschulinspektor Hofrat Dipl.Ing. Othmar Tauschmann, hat dem Landesrechnungshof in einem Aktenvermerk mitgeteilt, dass Mängel, die keine größeren Baumaßnahmen zur Folge haben, sofort bzw. in den Zwischenferienzeiten behoben werden. Für die Schaffung von Kühlmöglichkeiten werden baulich die Planungen eingeleitet.

Der Landesrechnungshof nimmt dies positiv zur Kenntnis und wird in angemessener Zeit eine Nachprüfung vornehmen.

8. Auslastung

Die Schülerzahlen in den einzelnen Schulen haben sich vom Schuljahr 1996/97 bis zum Beginn des Schuljahres 2000/2001 folgend entwickelt:

	96/97*	97/98*	98/99*	99/00*	00/01**
St. Martin	127	122	124	98	105
Schloss Burgstall	68	64	66	62	68
Schloss Feistritz	64	69	62	54	55
Großlobming	113	110	101	112	102
Schloss Halbenrain	75	61	42	54	54
Schloss Neudorf	56	54	55	43	28
Schloss Oberlorenzen	30	36	36	36	34
Schloss Stein	100	88	114	117	109
Vorau	98	96	96	104	86

* Durchschnitt

** Schulbeginn

Eine Durchschnittsberechnung ist deshalb gegeben, weil es immer wieder vorkommt, dass Schülerinnen des zweiten Jahrganges infolge Erlangung einer Lehrstelle aus der Schule ausscheiden.

Insgesamt ist eine sinkende Schüleranzahl feststellbar. Die guten Werte in der Schule in Stein sind darauf zurückzuführen, dass hier seit dem Schuljahr 1998/99 eine dritter Jahrgang „Fachschule für ländliche Gästebeherbergung und Direktvermarktung und Sozialdienste“ eingerichtet ist.

Vor allem in Neudorf ist der Rückgang Besorgnis erregend.

Aber auch in Halbenrain ist die Schüleranzahl seit dem Schuljahr 1996/97 um 28% zurückgegangen.

Dem Landesrechnungshof erschiene es daher im Sinne der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit notwendig, die Schule in Neudorf – wie bereits auf Seite 32 dieses Berichtes ausgeführt - aufzulösen um damit auf weite Sicht hohe Kosten einzusparen und damit eine bessere Auslastung in Halbenrain zu erreichen.

Der Landesrechnungshof hat auch Erhebungen hinsichtlich der Heimatbezirke der einzelnen Schülerinnen durchgeführt. Zu Beginn des Schuljahres 2000/2001 ergibt dies folgendes:

Schule	Heimatbezirk	Nachbarbezirke	Übrige
St. Martin	2 %	10 %	88 %
Schloss Burgstall	78 %	22 %	0 %
Schloss Feistritz	95 %	2 %	3 %
Großlobming	44 %	51 %	5 %
Schloss Halbenrain	81 %	19 %	0 %
Schloss Neudorf	75 %	18 %	7 %
Schloss Oberlorenzen	53 %	38 %	9 %
Schloss Stein	68 %	8 %	24 %
Vorau	60 %	40 %	0 %

Daraus ist ersichtlich, dass die Schule St. Martin überregionale Bedeutung hat. In der Schule im Schloss Stein sind die Schülerinnen des 3. Jahrganges überwiegend aus den übrigen steirischen Bezirken. Die übrigen Schulen haben fast ausschließlich regionale Bedeutung.

Für eine zukünftige Auslastungsprognose hat der Landesrechnungshof die Geburtenjahrgänge 1986 bis 1992 (Schulbeginn 2000 bis 2006) der weiblichen Lebendgeburten in den einzelnen steirischen Bezirken – ermittelt vom Referat Statistik - in der nachfolgenden Aufstellung dargestellt:

Bezirk	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Feldbach (Schloss Stein)	400	404	431	422	405	429	406
Bad Radkersburg (Schloss Halbenrain)	148	148	139	121	125	152	128
Leibnitz (Schloss Neudorf)	429	453	405	439	457	456	427
Deutschlandsberg (Schloss Burgstall)	346	350	353	343	329	345	343
Murau (Schloss Feistritz)	238	214	207	211	171	206	211
Judenburg/Knittelfeld (Großlobming)	459	416	421	423	410	408	415
Hartberg/Weiz (Vorau)	1004	1008	935	935	1000	995	980
Bruck/Mur /Mürzzuschlag (Schloss Oberlorenzen)	563	532	583	508	548	537	553

Daraus ist ersichtlich, dass insgesamt ein Rückgang der Geburtenrate gegeben ist, der sich höchstwahrscheinlich auch auf die Auslastung der Schulen auswirken wird.

Neben den Internatsschülerinnen besuchen auch externe Schülerinnen die einzelnen Schulen. Die Anzahl für die Schuljahre 1999/2000* und 2000/2001** ist aus der Aufstellung ersichtlich.

	1999/2000			2000/2001		
	Gesamt	Intern	Extern	Gesamt	Intern	Extern
St. Martin	97	97	0	105	101	4
Schloss Burgstall	62	60	2	68	65	3
Schloss Feistritz	54	53	1	55	48	7
Großlobming	112	72	40	102	73	29
Schloss Halbenrain	54	47	7	54	44	10
Schloss Neudorf	43	22	21	28	19	9
Schloss Oberlorenzen	36	34	2	34	32	2
Schloss Stein	117	67	50	109	60	49
Vorau	104	73	31	86	65	21

* Durchschnitt

** Schulbeginn 2000/2001

Daraus ist zu entnehmen, dass der prozentuelle Anteil der externen Schülerinnen im Ansteigen begriffen ist. Dies bedeutet, dass die Einnahmen sinken und der Abgang steigt.

In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof die Auslastung der Internate zu Beginn des Schuljahres 2000/2001 erhoben. Diese Erhebung brachte folgendes Ergebnis:

Schule	2 Bett-zimmer	3 Bett-zimmer	4 Bett-zimmer	5 Bett-zimmer	6 Bett-zimmer	Gesamt-betten	Schüler-innen	Aus-lastung
St. Martin	1	2	24			104	101	97,12%
Schloss Burgstall			5	2	6	66	65	98,48%
Schloss Feistritz	3	3	4	2	2	56	48	85,71%
Großlobming			19			76	73	96,05%
Schloss Halbenrain		4	5	7		67	44	65,67%
Schloss Neudorf			3	4	4	56	19	35,19%
Schloss Oberlorenzen		2	3	1	2	35	32	91,43%
Schloss Stein	1	12	12	1		91	60	65,93%
Vorau	5	12	5			66	65	98,48%

Diese Auslastungszahlen weisen darauf hin, dass die Schülerheime (mit einigen Ausnahmen) noch relativ gut ausgelastet sind.

Stellungnahme von Herrn Landesrat Erich Pörtl:

Nach dem Anmeldeungsstand vom 19.4.2001 wird sich für das Schuljahr 2001/2002 folgender Schülerstand ergeben.

St. Martin	105 – 110
Burgstall	65 – 68
Feistritz	54 – 56
Großlobming	105 – 110
Halbenrain	60 – 62
Neudorf	54 – 56
Oberlorenzen	36
Stein	125
Vorau	90 – 95

Der starke Rückgang der Schülerzahlen in Schloss Neudorf im Schuljahr 2000/2001 war durch das Ausfallen des 2. Jahrganges zu Schulbeginn bedingt. Aus sehr starken klasseninternen Spannungen, ausgelöst durch andauernde Kameradschaftsdiebstähle im Internat, die trotz sofortiger Einschaltung der Gendarmerie erst wenige Wochen vor Schulschluss aufgeklärt werden konnten, sind zu Schulbeginn von den 24 Schülerinnen der ersten Klasse nur 5 für den Weiterbesuch des 2. Jahrganges gekommen. Diese konnten in 2. Jahrgänge der umliegenden Schulen integriert werden.

Für das Schuljahr 2001/2002 ist die Zweiklassigkeit, wie sie seit Gründung der Schule konzipiert war, gesichert. Organisatorisch in der Verwaltung und Direktion wurde die Schule Neudorf und die einjährige Hauswirtschaftsschule Wagner mit Regierungssitzungsbeschluss vom 27.9.1999 zusammengelegt, um das Personal gezielter einsetzen zu können und die Durchlässigkeit zwischen ein- und zweijährigen Standorten zu erhöhen.

Auf Basis der Infora-Studie aus 1998, einem externen Organisationskonzept für das steirische land- und forstwirtschaftliche Schulwesen, wird an einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Kostenreduktion gearbeitet. Einer der Punkte ist die Standortzusammenlegung, vor allem von ein- und zweijährigen Hauswirtschaftsstandorten in Abhängigkeit von der Schülerzahlentwicklung bzw. die Auffassung von Kleinststandorten, wenn vor Ort und regional in einem 3 bis 5-jährigen Beobachtungszeitraum die durchschnittliche Klassenschülerzahl von 25 ständig unterschritten wird.

*Aufgelöst wurden mit Sept. 1996 die einjährige Hauswirtschaftsschule Mautern
mit Sept. 2000 die einjährige Hauswirtschaftsschule Unzmarkt*

Zusammengelegt wurden 1998 die Standorte Großwilfersdorf-Hatzendorf im landw.Bereich

1998 die Standorte Piregg-St.Ruprecht/R

1999 die Standorte Neudorf-Wagner

2000 die Standorte Oberlorenzen-Stockschloß

Die Zusammenführung in weitere größere regionale Schulverbände zur Erreichung von wirtschaftlichen und organisatorischen Effizienzsteigerungen und zur besseren Entwicklung von pädagogischen Modellen ist in Diskussion und Vorbe-

reitung. Das bedarf allerdings legislativer Absicherungen im Dienstrecht durch den Bund, damit derartige Maßnahmen nicht von der Lehrpersonalkostenseite her den Einspareffekt, der im Schulerhaltungskostenbereich entsteht, aufheben.

An der Schlussbesprechung vom 8. Februar 2001 haben teilgenommen:

Von der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen:

⇒ Landesschulinspektor Hofrat Dipl.-Ing. Othmar Tauschmann

Von der Rechtsabteilung 10:

⇒ Wirkl. Hofrat Dr. Artur Karisch

Von der Rechtsabteilung 1:

⇒ ORR Mag. Andreas Weitlaner

Vom Landesrechnungshof:

⇒ Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Wirkl. Hofrat Dr. Hans Leikauf

⇒ OAR Hans-Jörg Kalivoda

Graz, am 19. Juni 2001

Der Landesrechnungshofdirektorstellvertreter:

(Dr. Leikauf)